

# Swiss Life Classic ProtectEasy

Allgemeine Versicherungsbedingungen  
gültig ab 1. November 2013

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere Vorsorgelösung «Swiss Life Classic ProtectEasy» entschieden haben. Diese bietet Ihnen die Möglichkeit, sich gegen die finanziellen Folgen eines Todesfalls zu schützen.

In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) finden Sie alles Wissenswerte zu Ihrer Lebensversicherung «Swiss Life Classic ProtectEasy». Die vom Gesetz vorgesehenen Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag haben wir in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie in den Antrag und in die Police integriert. Falls Sie Fragen dazu haben, beantworten wir sie Ihnen gerne.

Freundliche Grüsse  
Swiss Life

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen grundsätzlich in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

# Übersicht

<b>1 Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag</b>	<b>4</b>	<b>8 Verhältnis im Kriegsfall</b>	<b>13</b>
<b>2 Erläuterung wichtiger Begriffe</b>	<b>5</b>	8.1 Militärdienst	13
<b>3 Ihre Versicherung «Swiss Life Classic ProtectEasy»</b>	<b>6</b>	8.2 Krieg	13
<b>4 Unsere Versicherungsleistungen</b>	<b>7</b>		
4.1 Leistungen im Todesfall	7		
4.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes	7		
4.3 Vorgehen im Todesfall	7		
<b>5 Wissenswertes zu Ihren Versicherungsprämien</b>	<b>8</b>		
5.1 Prämien	8		
5.2 Hinweise zu Ihrer Prämienzahlung	8		
5.3 Was geschieht, wenn Sie Ihre Prämien nicht rechtzeitig bezahlen?	8		
5.4 So verwenden wir Ihre Prämien	8		
<b>6 Ihr Versicherungsvertrag</b>	<b>9</b>		
6.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrages	9		
6.2 Beginn und Ende Ihres Versicherungsschutzes	9		
6.3 Rückkauf Ihrer Versicherung	9		
6.4 Jährliches Verlängerungsrecht	9		
6.5 Vorzeitige Auflösung Ihres Versicherungsvertrages	10		
6.6 Festlegung der Begünstigungsordnung	10		
6.7 Verpfändung und Abtretung Ihrer Versicherungsansprüche	10		
6.8 Mitteilungen und Erklärungen	10		
6.9 Besondere Vereinbarungen	10		
6.10 Vertragserfüllung	10		
6.11 Datenschutz	10		
6.12 Ansprechstellen bei Beschwerden	11		
6.13 Anwendbares Recht	11		
6.14 Gerichtsstand für Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag	11		
<b>7 Lebensversicherung und FATCA</b>	<b>12</b>		
7.1 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen	12		
7.2 Informationspflicht	12		
7.3 Mitwirkungspflicht	12		
7.4 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss	12		
7.5 Identifikation anspruchsberechtigte Person	12		

# 1 Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

Das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sieht vor, dass wir Sie bei Vertragsabschluss über Ihren Vertragspartner sowie den wesentlichen Inhalt Ihres Versicherungsvertrages informieren.

Ihr Vertragspartner ist Swiss Life. Swiss Life ist eine Lebensversicherungsgesellschaft und bietet als zentrale Geschäftstätigkeit umfassenden Vorsorgeschutz in der beruflichen Vorsorge (2. Säule) und in der privaten Vorsorge (3. Säule) an.

Swiss Life ist eine Aktiengesellschaft (AG) schweizerischen Rechts mit Sitz in Zürich. Swiss Life ist im Handelsregister eingetragen als:

Swiss Life AG  
General-Guisan-Quai 40  
8002 Zürich

In den vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden Sie – unter den aufgeführten Ziffern – die folgenden Informationen:

- |   |      |
|---|------|
| • Umfang des Versicherungsschutzes      | 4.1  |
| • Pflichten des Versicherungsnehmers    | 4.3  |
| • Beendigung des Versicherungsvertrages | 6.5  |
| • Bearbeitung von Personendaten         | 6.11 |

Im Antrag oder in der Police finden Sie zusätzlich folgende Informationen:

- Versicherte Risiken
- Geschuldete Prämien
- Dauer des Versicherungsvertrages

## 2 Erläuterung wichtiger Begriffe

Im Rahmen des Versicherungsvertrages werden die hier erklärten Begriffe einheitlich verwendet und im Text kursiv hervorgehoben.

Mit «Sie» sprechen wir den Versicherungsnehmer an, das heisst die Person, die den Versicherungsvertrag mit Swiss Life abschliesst. Der Versicherungsnehmer ist Vertragspartner von Swiss Life und damit Träger von Rechten und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag.

«Wir» bezieht sich auf Swiss Life, die Versicherungsgesellschaft, mit der Sie den Versicherungsvertrag abschliessen.

### **L Leistungsblatt**

Das Leistungsblatt ist eine jährliche Bescheinigung, die Sie zu Beginn jedes Versicherungsjahres erhalten. Auf dem Leistungsblatt sind die Versicherungsleistungen und die *Prämie* für das neue Versicherungsjahr ausgewiesen.

### **P Police**

Die Police bildet denjenigen Vertragsbestandteil, der unsere Versicherungsleistungen und die Höhe Ihrer *Prämien* dokumentiert.

### **Prämie**

Die Prämie setzt sich zusammen aus den in der *Police* beziehungsweise für die Folgejahre im *Leistungsblatt* ausgewiesenen Beiträgen, die Sie zur Finanzierung der versicherten Leistungen bezahlen.

### **R Rechnungsgrundlagen**

Die Rechnungsgrundlagen enthalten die Faktoren, die zur Berechnung der *Prämien* und Leistungen verwendet werden. Zu den Rechnungsgrundlagen gehören die statistischen Angaben in den Sterbetafeln, in denen die Wahrscheinlichkeit für den Eintritt des versicherten Ereignisses enthalten ist. Wird in der Berechnung ein technischer Zins verwendet, ist auch dieser Bestandteil der Rechnungsgrundlagen. Der technische Zins und die Bezeichnungen der Sterbetafeln werden in der *Police* ausgewiesen.

### **S Sitz**

Der Sitz von Swiss Life befindet sich in Zürich. Für Ihre Mitteilungen können Sie sich an folgende Adresse wenden:

Swiss Life

Postfach

8022 Zürich

Tel.-Nr.: 00800 873 873 00

Fax-Nr.: 00800 873 874 00

### 3 Ihre Versicherung «Swiss Life Classic ProtectEasy»

«Swiss Life Classic ProtectEasy» ist eine einjährige Risiko-Lebensversicherung zum Schutz gegen die finanziellen Folgen im Todesfall.

Sie haben die Möglichkeit, den Versicherungsschutz ohne erneute Risikoprüfung jeweils um ein weiteres Jahr zu verlängern. Die *Prämie* steigt dabei in der Regel mit zunehmendem Alter gemäss der Sterbewahrscheinlichkeit. Von der Möglichkeit der Vertragsverlängerung können Frauen längstens bis zum 63., Männer bis zum 64. Geburtstag Gebrauch machen.

## 4 Unsere Versicherungsleistungen

### 4.1 Leistungen im Todesfall

Als Versicherungsleistung ist ein konstantes Todesfallkapital versichert. Stirbt die versicherte Person vor Ablauf der Versicherungsdauer, zahlen wir das garantierte Todesfallkapital aus.

### 4.2 Einschränkung des Versicherungsschutzes

Es besteht kein Versicherungsschutz:

- bei Selbsttötung der versicherten Person;
- im Todesfall als Folge eines Unfalls bei Ausübung einer der folgenden Sportarten: Base jumping, Bungee jumping, Canyoning, Wildwasser-Rafting, Zorbing, Freeclimbing;
- wenn sich der Todesfall in einem Land ereignet, in das gemäss grundsätzlicher Einschätzung des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zu diesem Zeitpunkt von Reisen abgeraten wird ([www.eda.admin.ch](http://www.eda.admin.ch)).

### 4.3 Vorgehen im Todesfall

Der Tod der versicherten Person ist uns so schnell wie möglich mitzuteilen. Die zusätzlich zur *Police* und zum amtlichen Todesschein benötigten Formulare stellen wir zur Verfügung.

Wir sind berechtigt, weitere Abklärungen, Belege und Gutachten zu verlangen, die wir für die Prüfung und Beurteilung des Leistungsumfanges als notwendig erachten. Zur Feststellung der Anspruchsberechtigung können wir Kopien des Testamentes, des Familienscheines, der Erbscheinigung oder weiterer Dokumente verlangen.

Nach Abschluss unserer Abklärungen zahlen wir die Leistungen an die Anspruchsberechtigten aus.

## 5 Wissenswertes zu Ihren Versicherungsprämien

### 5.1 Prämien

Die bei Vertragsabschluss vereinbarte *Prämie* für die Todesfallversicherung gilt für die vereinbarte Versicherungsdauer von einem Jahr. Wenn Sie die Versicherung um ein weiteres Jahr verlängern, wird die *Prämie* jeweils neu kalkuliert. Einerseits steigt dabei die *Prämie* in der Regel mit zunehmendem Alter gemäss der Sterbewahrscheinlichkeit. Andererseits sind die ursprünglich vereinbarten Kalkulationsgrundlagen (*Rechnungsgrundlagen* und Kosten) bei Vertragsverlängerung nicht garantiert.

### 5.2 Hinweise zu Ihrer Prämienzahlung

«Swiss Life Classic ProtectEasy» wird mit einer jährlichen *Prämie* finanziert. Die Höhe Ihrer *Prämie* ist aus Ihrer *Police* und bei Vertragsverlängerung aus Ihrem *Leistungsblatt* ersichtlich.

Die Erstprämie ist mit dem Abschluss Ihrer Versicherung fällig. Zur Überweisung der Folgeprämie bei Vertragsverlängerung stellen wir Ihnen zusammen mit dem *Leistungsblatt* einen Einzahlungsschein zu.

### 5.3 Was geschieht, wenn Sie Ihre Prämien nicht rechtzeitig bezahlen?

#### Erstprämie

Wenn die Erstprämie nicht spätestens 14 Tage nach beantragtem Versicherungsbeginn bei uns eingegangen ist, annullieren wir den Antrag und der Versicherungsvertrag ist nicht zustande gekommen.

#### Folgeprämie

Der Vertrag wird um ein weiteres Jahr verlängert, sofern die *Prämie* vor Beginn des neuen Versicherungsjahres an unserem *Sitz* in Zürich eingegangen ist. Unterbleibt die Zahlung der *Prämie* für ein Folgejahr oder erfolgt diese verspätet, so erlischt der Vertrag auf das Ende des ablaufenden Versicherungsjahres und die Versicherungsdeckung entfällt.

### 5.4 So verwenden wir Ihre Prämien

Ihre *Prämien* dienen zur Finanzierung der Kosten für den Versicherungsschutz im Todesfall sowie der Aufwendungen für Vertragsabschluss und Vertragsführung.



## 6 Ihr Versicherungsvertrag

### Am Versicherungsvertrag beteiligte Personen

Die nachfolgend definierten Personen können in unterschiedlicher Funktion am Versicherungsvertrag beteiligt sein.

**Versicherungsnehmer** sind Sie. Als Versicherungsnehmer schliessen Sie den Versicherungsvertrag mit uns ab. Ihnen kommen die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten zu.

**Versicherte Person** ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsvertrag abgeschlossen ist. Bei «Swiss Life Classic ProtectEasy» sind Versicherungsnehmer und versicherte Person identisch.

**Prämienzahler** sind Sie als Versicherungsnehmer, sofern Sie nicht eine andere Person als Prämienzahler bezeichnen.

**Begünstigte** sind diejenigen Personen, die Anspruch auf die Versicherungsleistungen haben. Die Begünstigten können von Ihnen bestimmt werden.

### 6.1 Zum Abschluss Ihres Versicherungsvertrages

«Swiss Life Classic ProtectEasy» kann nur von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein abgeschlossen werden. Mit der Annahme des Antrages kommt der Versicherungsvertrag zustande. Die Ausstellung der *Police* ist gleichbedeutend mit der Annahme des Antrages.

#### Anzeigepflicht

Beim Abschluss der Versicherung müssen Sie unsere Fragen vollständig und wahrheitsgetreu beantworten. Beantworten Sie eine Frage nicht wahrheitsgetreu, können wir innert vier Wochen seit Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den Vertrag kündigen.

### 6.2 Beginn und Ende Ihres Versicherungsschutzes

#### Provisorischer Versicherungsschutz im Todesfall

Der provisorische Versicherungsschutz im Todesfall beginnt mit dem Eingang des von Ihnen unterzeichneten Antrags an unserem *Sitz* in Zürich, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns.

Wir gewähren keinen provisorischen Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person

- vor dem beantragten Versicherungsbeginn stirbt, oder
- zum Zeitpunkt der Antragstellung oder in den vorangegangenen sechs Monaten in ärztlicher Behandlung war, oder
- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht zu 100% arbeitsfähig war.

Der provisorische Versicherungsschutz dauert längstens 60 Tage und erlischt mit der Annahme oder Ablehnung des Antrags.

Der Umfang des provisorischen Versicherungsschutzes für eine Person ist auf den Betrag von CHF 150 000 beschränkt.

#### Definitiver Versicherungsschutz

Der definitive Versicherungsschutz beginnt, sobald Ihr Versicherungsvertrag zustande gekommen ist, frühestens jedoch am Tag des beantragten Versicherungsbeginns.

Der definitive Versicherungsschutz endet

- bei Erleben des Vertragsablaufs;
- mit dem Tod der versicherten Person;
- bei vorzeitiger Vertragsauflösung.

### 6.3 Rückkauf Ihrer Versicherung

Ihre Versicherung «Swiss Life Classic ProtectEasy» weist keinen Rückkaufswert auf. Sie kann nicht zurückgekauft werden.

### 6.4 Jährliches Verlängerungsrecht

Ihr Versicherungsvertrag dauert ein Jahr. Nach Ablauf eines Versicherungsjahres erhalten Sie jährlich die Möglichkeit, den Versicherungsschutz um ein weiteres Jahr ohne erneute Risikoprüfung zu verlängern. Die Möglichkeit der Vertragsverlängerung besteht für Frauen längstens bis zum 63., für Männer bis zum 64. Geburtstag. Machen Sie von diesem Verlängerungsrecht Gebrauch, muss die neue Versicherungsprämie vor Beginn des neuen Versicherungsjahres an unserem *Sitz* in Zürich eingegangen sein. Unterbleibt die Zahlung der *Prämie* für ein Folgejahr oder erfolgt diese verspätet, so erlischt der Vertrag auf das Ende des ablaufenden Versicherungsjahres und die Versicherungsdeckung entfällt. Das Verlängerungsrecht gilt nur für Personen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein.

## 6.5 Vorzeitige Auflösung Ihres Versicherungsvertrages

Sie können den Vertrag jederzeit kündigen. Wir lösen Ihren Vertrag auf den von Ihnen gewünschten Termin hin auf, frühestens aber auf den Zeitpunkt des Eingangs Ihrer schriftlichen Kündigung an unserem *Sitz* in Zürich. Wird der Vertrag nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres aufgelöst, erstatten wir Ihnen nicht verbrauchte Prämienanteile zurück.

## 6.6 Festlegung der Begünstigungsordnung

Durch eine schriftliche Begünstigungserklärung können Sie uns gegenüber festlegen, wem die fälligen Leistungen im Todesfall ausbezahlt werden sollen. Die Begünstigung begründet für die begünstigte Person ein eigenes Recht auf den ihr zugewiesenen Versicherungsanspruch; der Anspruch fällt im Todesfall nicht in Ihren Nachlass. Verzichten Sie hingegen auf eine Begünstigungserklärung, so fällt der Versicherungsanspruch direkt in Ihren Nachlass.

Sie sind bei der Festlegung einer Begünstigung an keine Einschränkungen gebunden und können eine bei Vertragsbeginn errichtete Begünstigung während der Vertragsdauer jederzeit ändern oder widerrufen. Vorbehalten bleibt eine unwiderrufliche Begünstigung.

### Unwiderrufliche Begünstigung

Sie können auch eine unwiderrufliche Begünstigung errichten. Diese muss auf der Police vermerkt und von Ihnen unterzeichnet sein. Ausserdem sind Sie dazu verpflichtet, uns über die unwiderrufliche Begünstigung zu informieren und die Police der unwiderruflich begünstigten Person zu übergeben. Eine unwiderrufliche Begünstigung können Sie ohne Einwilligung der begünstigten Person nicht mehr aufheben.

## 6.7 Verpfändung und Abtretung Ihrer Versicherungsansprüche

Ansprüche aus Versicherungsverträgen können an Dritte verpfändet und abgetreten werden. Die Verpfändung und die Abtretung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, der Übergabe der *Police* an den Dritten und der schriftlichen Mitteilung an uns.

## 6.8 Mitteilungen und Erklärungen

Mitteilungen an uns sind schriftlich an folgende Adresse zu richten:

Swiss Life  
Postfach  
8022 Zürich

Mitteilungen an Sie schicken wir an die uns zuletzt angegebene Adresse.

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Wohn- oder Korrespondenzadresse umgehend mitzuteilen.

## 6.9 Besondere Vereinbarungen

Besondere Vereinbarungen gelten nur, wenn sie von unserem *Sitz* in Zürich schriftlich bestätigt worden sind.

## 6.10 Vertragserfüllung

Der Vertrag ist am schweizerischen Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person zu erfüllen. Fehlt ein schweizerischer Wohnsitz, so befindet sich der Erfüllungsort an unserem *Sitz* in Zürich.

## 6.11 Datenschutz

### Allgemeines

Wir behandeln Ihre Daten streng vertraulich und bearbeiten diese unter Beachtung der Schweizerischen Datenschutzgesetzgebung. Dementsprechend ist eine Datenbearbeitung dann zulässig, wenn das Datenschutzrecht oder andere Rechtsvorschriften es erlauben oder wenn Sie dazu ausdrücklich eingewilligt haben.

Die Bearbeitung Ihrer Personendaten bildet die Grundlage für die Antragsbearbeitung (biometrische und medizinische Risikoprüfung), die Prämienberechnung, die Verwaltung des Vertrags (einschliesslich Prämieninkasso) sowie die Leistungsbearbeitung bei Eintritt des versicherten Ereignisses.

### Datenbearbeitung

Die Datenbearbeitung umfasst jeden Umgang mit Personendaten. Ihre Daten bzw. die Daten der versicherten Personen werden unter Beachtung der massgebenden gesetzlichen Vorschriften elektronisch oder physisch geführt und archiviert. Wir bearbeiten Ihre Daten aus Versicherungsverträgen, aus Versicherungsanträgen und aus Schadenmeldungen.

Im Zusammenhang mit Antragsbearbeitung und Leistungsprüfung werden auch Ihre Gesundheitsdaten erhoben und durch unseren medizinischen Dienst bearbeitet. Wir beachten in jedem Fall die berufliche Schweigepflicht der Ärzte bezüglich der am Vertrag beteiligten Personen.

#### **Einwilligung zur Datenverwendung**

Mit Unterzeichnung des Antrags ermächtigen Sie uns, die zur Antragsprüfung und Vertragsdurchführung erforderlichen Daten zu sammeln, zu bearbeiten, zu speichern und falls notwendig Rücksprache mit Dritten (z. B. Vorversicherer, Arbeitsstellen, Ärzte, Spitäler) zu nehmen. Weiter ermächtigen Sie uns, Ihre Daten für statistische Auswertungen und Marketingzwecke innerhalb der Swiss Life-Gruppe zu verwenden.

#### **Datenaustausch**

Im Interesse sämtlicher Versicherungsnehmer kann ein Datenaustausch mit Vor- und Rückversicherungsgesellschaften im In- und Ausland stattfinden. Dieser Datenaustausch dient den Anliegen des Risikoausgleichs und der Festsetzung gerechter *Prämien*. Ein solcher Datenaustausch kann auch mit unseren Tochtergesellschaften und Niederlassungen stattfinden.

#### **Speicherung der Daten**

Wir speichern die aus der Antrags- und Vertragsbearbeitung anfallenden Daten in Kundendateien sowie in Vertragsverwaltungs- und Leistungssystemen.

Vertragsdaten und Geschäftskorrespondenz werden mindestens zehn Jahre ab Vertragsauflösung aufbewahrt. Schadendaten müssen von Gesetzes wegen mindestens bis zehn Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufbewahrt werden.

#### **Recht auf Auskunft und Berichtigung**

Sie und die versicherte Person haben das Recht, darüber Auskunft zu verlangen, welche Daten bei uns bearbeitet werden. Weiter haben Sie und die versicherten Personen das Recht, unrichtige Daten berichtigen oder vernichten zu lassen oder die Weitergabe an Dritte zu untersagen.

## **6.12 Ansprechstellen bei Beschwerden**

Bei Beschwerden stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Sie können sich zudem unentgeltlich an die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA wenden:

- Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA, Postfach 2646, 8022 Zürich
- Ombudsman de l'assurance privée et de la SUVA, case postale 2608, 1002 Lausanne
- Ombudsman dell'assicurazione privata e della SUVA, Casella postale 10, 6903 Lugano

Beachten Sie, dass die Stiftung Ombudsman der Privatversicherung und der SUVA keine Versicherungsberatungen vornimmt.

## **6.13 Anwendbares Recht**

Ihr Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht.

## **6.14 Gerichtsstand für Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag**

Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag sind am ordentlichen Gerichtsstand an Ihrem schweizerischen Wohnsitz oder am schweizerischen Wohnsitz des Anspruchsberechtigten oder an unserem *Sitz* in Zürich geltend zu machen.

# 7 Lebensversicherung und FATCA

Mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages haben Sie erklärt, dass

- Sie in die Meldung des Vertrages, der vorbestehenden Verträge und der zugehörigen Werte durch Swiss Life an die US-Steuerbehörde einwilligen, sofern Ihnen der Status einer «US-Person» zukommt und der Vertrag meldepflichtig ist.
- Sie uns umgehend schriftlich informieren werden, sofern Sie den Status einer «US-Person» erlangen sollten.
- Sie zur Kenntnis genommen haben, dass Swiss Life weitere Abklärungen vornehmen kann, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Ihnen der Status als «US-Person» zukommt und dass Sie sich zur aktiven Mitwirkung verpflichtet haben.

## 7.1 Unwiderrufliche Einwilligung zur Weitergabe steuerrechtlicher Informationen

Der Versicherungsnehmer willigt mit der Unterzeichnung des Versicherungsantrages ein, dass Swiss Life befugt ist, sämtliche notwendigen Daten zur Erfüllung von steuerrechtlichen Informationspflichten gegenüber den USA an die US-Steuerbehörde weiterzuleiten, sofern dem Versicherungsnehmer der steuerrechtliche Status einer «US-Person» (vgl. dazu «FATCA-Informationsblatt für Privatkunden») zukommt.

## 7.2 Informationspflicht

Sie sind verpflichtet, uns umgehend – spätestens innert 30 Tagen – schriftlich zu informieren, wenn Sie nach Antragsunterzeichnung den Status einer «US-Person» erlangen sollten. Dies kann bei natürlichen Personen beispielsweise durch Heirat, den Erwerb einer Aufenthaltsbewilligung («Green Card») oder einen längeren US-Aufenthalt der Fall sein. Ihr Vorsorgeberater oder unser Kundendienst berät Sie gerne.

Ihre Informationspflicht bezieht sich auf alle Versicherungsverträge mit Swiss Life, für die Sie Versicherungsnehmer sind.

## 7.3 Mitwirkungspflicht

Swiss Life ist verpflichtet, bei Hinweisen auf einen allfälligen Status des Versicherungsnehmers als «US-Person» weitere Abklärungen vorzunehmen. Sie haben mit der Antragsunterzeichnung eingewilligt, an diesen Abklärungen aktiv mitzuwirken. Nach erfolgter schriftlicher Aufforderung durch Swiss Life sind die verlangten Informationen innert 30 Tagen durch Sie einzureichen. Stellen Sie uns diese nicht zur Verfügung, müssen wir der US-Steuerbehörde unter Namensnennung und Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen.

## 7.4 Falschdeklaration bei Vertragsabschluss

Stellen wir nach Vertragsabschluss fest, dass Ihnen bei Vertragsabschluss der Status als «US-Person» zukam, ohne dass dieser Umstand durch Sie ordnungsgemäss offen gelegt wurde, ist Swiss Life verpflichtet, den Vertrag und vorbestehende Verträge und die zugehörigen Werte unter Namensnennung an die US-Steuerbehörde zu melden.

## 7.5 Identifikation anspruchsberechtigte Person

Ist eine der anspruchsberechtigten oder begünstigten Personen im Leistungsfall eine «US-Person», muss Swiss Life den Vertrag und die entsprechenden Werte der US-Steuerbehörde melden. Zu diesem Zweck wird im Leistungsfall geprüft, ob die anspruchsberechtigte oder begünstigte Person eine «US-Person» ist oder Anhaltspunkte dafür vorliegen. Ist dies der Fall, nimmt Swiss Life die entsprechende Meldung an die US-Steuerbehörde vor.

Widersetzt sich die betroffene Person einer Meldung oder stellt sie Swiss Life die erforderlichen Informationen nicht zur Verfügung, müssen wir der US-Steuerbehörde ohne Namensnennung unter Angabe der entsprechenden Werte Meldung machen. Dies ermöglicht der US-Steuerbehörde, bei den Schweizer Behörden ein Gesuch um Amtshilfe einzuleiten.

## 8 Verhältnis im Kriegsfall

Die Bestimmungen gelten für Todesfallversicherungen aller in der Schweiz tätigen Lebensversicherer.

### 8.1 Militärdienst

Aktiver Dienst zur Wahrung der schweizerischen Neutralität sowie zur Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, beides ohne kriegerische Handlungen, gilt als Militärdienst in Friedenszeiten und ist als solcher im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne weiteres in die Versicherung eingeschlossen.

### 8.2 Krieg

Führt die Schweiz einen Krieg oder wird sie in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen, so wird von Kriegsbeginn an ein einmaliger Kriegsumlagebeitrag geschuldet, der ein Jahr nach Kriegsschluss fällig wird. Ob der Versicherte am Krieg teilnimmt oder nicht und ob er sich in der Schweiz oder im Ausland aufhält, ist unerheblich.

Der Kriegsumlagebeitrag dient zur Deckung der durch den Krieg mittelbar und unmittelbar verursachten Schäden, soweit sie Versicherungen betreffen, für welche diese Bedingungen gelten. Die Feststellung dieser Kriegsschäden und der verfügbaren Deckungsmittel sowie die Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags und dessen Tilgungsmöglichkeiten – gegebenenfalls durch Kürzung der Versicherungsleistungen – erfolgen durch Swiss Life im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde.

Werden vor der Festsetzung des Kriegsumlagebeitrags Leistungen aus der Versicherung fällig, so ist Swiss Life befugt, für einen angemessenen Teil die Zahlung bis ein Jahr nach Kriegsschluss aufzuschieben. Der aufzuschiebende Teil der Leistung und der Zinsfuss, zu welchem dieser Teil zu verzinsen ist, werden durch Swiss Life im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Tage, die als Kriegsbeginn und als Kriegsschluss im Sinne oben stehender Bestimmungen zu gelten haben, werden von der schweizerischen Aufsichtsbehörde festgelegt.

Nimmt der Versicherte an einem Krieg oder an kriegsähnlichen Handlungen teil, ohne dass die Schweiz selbst Krieg führt oder in kriegsähnliche Handlungen hineingezogen ist, und stirbt der Versicherte während eines solchen Krieges oder binnen sechs Monaten nach Friedensschluss, beziehungsweise nach Beendigung der Feindseligkeiten, so schuldet Swiss Life das auf den Todestag berechnete Deckungskapital, jedoch höchstens die für den Todesfall versicherte Leistung. Sind Überlebensrenten versichert, so treten an Stelle des Deckungskapitals die Renten, die dem auf den Todestag berechneten Deckungskapital entsprechen, höchstens jedoch die versicherten Renten.

Swiss Life behält sich vor, die Bestimmungen dieses Artikels im Einverständnis mit der schweizerischen Aufsichtsbehörde auch mit Wirkung für diese Versicherung abzuändern. Ausserdem bleiben gesetzliche und behördliche, im Zusammenhang mit einem Krieg erlassene Massnahmen, insbesondere solche über den Rückkauf der Versicherung, ausdrücklich vorbehalten.